

JUGENDORDNUNG (JO)

1. Name, Aufgabe, Zugehörigkeit, Inhalt

- 1.1 Die für die Jugendarbeit zuständigen Mitglieder des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) sind in der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ) zusammengeschlossen.
- 1.2 Die DVJ ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit innerhalb des Verbandes auf Bundesebene und regelt ihre Aufgaben selbständig. Sie setzt sich dafür ein, dass junge Menschen im Rahmen der sportlichen Jugendbildung ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können. Durch fachliche und überfachliche Angebote sollen sich Jugendarbeit und Sport sinnvoll ergänzen.
Die DVJ beruft sich auf die Ideale der olympischen Bewegung mit ihren grundlegenden Prinzipien, Erziehung zu Fair Play, Leistung und gegenseitiger Achtung und unter Einhaltung der internationalen und nationalen Bestimmungen zur Dopingbekämpfung.
- 1.3 Die DVJ vertritt selbständig ihre Belange in der Deutschen Sportjugend.
- 1.4 Diese Ordnung regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der DVJ.

2. Vollversammlung

- 2.1 Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern der Mitglieder des DVV, den Regionaljugendwarten und den Mitgliedern des DVJ-Vorstandes.
- 2.2 Die Vollversammlung findet alle 2 Jahre statt. Ihr Termin wird mindestens 4 Monate vorher vom DVJ-Vorstand festgelegt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den DVJ-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung der Tätigkeitsberichte des DVJ-Vorstandes sowie der Anträge.
Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern oder auf Beschluss des DVJ-Vorstandes wird eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Es gilt 2.2 Absatz 2.
- 2.3 Der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Ggf. Änderung des Protolls der letzten Jugend Vollversammlung.
Liegen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderungen des Protokolls vor, gilt das Protokoll als genehmigt.
Der Versand des Protokolls sollte einen Zeitraum von sechs Wochen nach der Vollversammlung nicht überschreiten
 - b) die Entlastung des DVJ-Vorstandes
 - c) die Wahl des DVJ-Vorstandes

- d) die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages des DVJ-Vorstandes in Jahren mit Vollversammlung
- e) die Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung sowie der Jugendspielordnung
- f) die eingebrachten Anträge
- g) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- h) die Festlegung des Ortes der nächsten Vollversammlung.

2.4 In der Vollversammlung richtet sich die Stimmenzahl der Mitglieder des DVV nach der Zahl der Jugendmannschaften, für die im letzten Erhebungszeitraum ein Mannschaftsgeld an den DVV abgeführt wurde.

2.4.1 Es ergeben:

1	-	15 Mannschaften:	2 Stimmen
16	-	30 Mannschaften:	3 Stimmen
31	-	45 Mannschaften:	4 Stimmen
46	-	60 Mannschaften:	5 Stimmen
61	-	80 Mannschaften:	6 Stimmen
81	-	100 Mannschaften:	7 Stimmen
		über 100 Mannschaften:	je angefangene 30 Mannschaften eine weitere Stimme.

Diese sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

2.4.2 Die Stimmen nach 2.4.1 werden durch die Jugendwarte der Mitglieder des DVV abgegeben. Vertreter der Jugendwarte haben ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

2.4.3 Jeder Regionaljugendwart und jedes Mitglied des DVJ-Vorstandes hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

2.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2.6 Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder der Vollversammlung. Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Vollversammlung beim DVJ-Vorsitzenden eingegangen sein. Es gilt 2.2 Absatz 2.

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Änderung der Jugendordnung kann nicht zum Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

2.7 Der DVJ-Vorstand ist in Eilfällen berechtigt, Abstimmungen über die Änderungen der Jugendordnung oder der Jugendspielordnung im schriftlichen Wege bei den Mitgliedern der Vollversammlung durchzuführen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Mitglieder der Vollversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmen zustimmen und nicht mindestens 4 Jugendwarte oder Regionaljugendwarte die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung gefordert haben.

3. DVJ-Vorstand

- 3.1 Der DVJ-Vorstand besteht aus dem:
- Vorsitzenden
 - Vize-Vorsitzenden
 - Leistungssportwart
 - Sportkoordinator
 - Spielwart
 - Beachwart
 - Finanzwart
 - Schulsportkoordinator
 - hauptamtlichen Jugendreferenten.
- 3.2 Die Mitglieder des DVJ-Vorstandes (außer dem Jugendreferenten) werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
- 3.3 Scheidet ein Mitglied des DVJ-Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, ergänzt sich der DVJ-Vorstand selbst. Die endgültige Entscheidung bleibt der Vollversammlung vorbehalten.
- 3.4 Sollte durch die DVJ-Vollversammlung kein Vize-Vorsitzender gewählt werden, so legt der DVJ-Vorstand auf seiner 1. Sitzung nach der Neuwahl bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden aus den eigenen Reihen fest.
- 3.5 Der DVJ-Vorstand kann nach Bedarf Beauftragte für einzelne Aufgabengebiete benennen. Die Beauftragten unterstehen den Weisungen des betreffenden Vorstandsmitgliedes.
- 3.6 Der DVJ-Vorstand verfügt eigen- und selbständig über den Einsatz der ihm zugewiesenen finanziellen Mittel unter Beachtung des § 2 der Satzung des DVV (Gemeinnützigkeit).
- 3.7 Bezüglich der Finanz-, Rechts- und Geschäftsordnungsfragen verfährt der DVJ-Vorstand gemäß den entsprechenden Ordnungen des DVV.
- 3.8 Der DVJ-Vorstand hat dem DVV-Vorstand Abschriften von Sitzungsprotokollen, Beschlüssen des jeweiligen Haushaltsvoranschlages, Berichten der Kassenprüfer etc. zuzuleiten.
- 3.9 Darüber hinaus hat der DVJ-Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
 - b) Beschlussfassung zum Haushaltsvoranschlag in Jahren ohne Vollversammlung sowie von Haushaltsnachträgen,
 - c) Genehmigung der Terminierung von Veranstaltungen des Spielwartes sowie des Beachwartes,
 - d) Übertragung der Ausrichtung von Veranstaltungen der DVJ auf die Mitglieder des DVV,
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung,
 - f) Vorschlag von Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung,
 - g) sonstige Beschlüsse in Jugendangelegenheiten,

- h) die Förderung des Ehrenamtes, insbesondere des „jungen Ehrenamtes“.

An die Beschlüsse des DVJ-Vorstandes ist jedes Mitglied des DVJ-Vorstandes gebunden. Im Übrigen leitet jedes Mitglied des DVJ-Vorstandes seinen Geschäftsbereich selbständig.

4. Geschäftsbereiche

4.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Belange der DVJ im Bereich des DVV, insbesondere gegenüber dem DVV-Vorstand,
- b) Vertretung der Interessen der DVJ in der Deutschen Sportjugend,
- c) Einberufung und Leitung der DVJ-Vorstandssitzung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des DVJ-Vorstandes,
- d) Leitung der Vollversammlung,
- e) Kontakt mit den Mitgliedern des DVV und den für die Jugendarbeit zuständigen Organen dieser Mitglieder.

4.2 Vize-Vorsitzender

Der Vize-Vorsitzender hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung und Vertretung bei der Arbeit in den Belangen des Geschäftsbereiches des Vorsitzenden
- b) Wahrnehmung und Repräsentanz der DVJ - von Aufgaben in der Öffentlichkeit
- c) Gewinnung von Partnern und Förderern der DVJ

4.3 Leistungssportwart

Der Leistungssportwart hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der DVJ im Gutachterausschuss Jugendförderabgabe des DVV,
- b) Ansprechpartner für die Bundesjugendtrainer und die Jugendnationalkader Halle,
- c) Kontakt zu den Sportwarten/Jugendsportwarten der einzelnen Landesverbände,
- d) Leitung der Landestrainerkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor des DVV,
- e) Unterstützung bei Sichtungsmaßnahmen auf Ebene des DVV sowie in den einzelnen Landesverbänden.

4.4 Sportkoordinator

Der Sportkoordinator hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ansprechpartner für sportliche Jugendbildung und zentrale Maßnahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes,
- b) Koordination des Schulsport (u.a. „Jugend trainiert für Olympia“)
- c) Aufbau eines Juniorteams
- d) Vertretung der DVJ im BFS-Ausschuss des DVV
- e) Vertretung der DVJ im Lehrausschuss des DVV.

4.5 Spielwart

Aufgaben des Spielwartes sind u.a.:

- a) Vertretung der DVJ im Bundesspielausschuss,
- b) Leitung des gesamten JugendSpielbetrieb auf Bundesebene nach der Jugendspielordnung,
- c) Veranstaltung jährlicher Bundespokalturniere für Jugendauswahlmannschaften,
- d) Vorbereitung und Terminierung des Rahmenspielplanes in Abstimmung mit dem Bundesspielausschuss,
- e) Kontaktpflege mit dem Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA) bzw. dem vom BSRA benannten Ansprechpartner.

4.6 Beachwart

Aufgaben des Beachwartes sind u.a.:

- a) Vertretung der DVJ im Beach-Volleyball-Ausschuss des DVV,
- b) Leitung des gesamten JugendSpielverkehrs Beach auf Bundesebene nach den Durchführungsbestimmungen Beach,
- c) Vorbereitung und Terminierung des Rahmenspielplanes Beach in Abstimmung mit dem DVJ-Spielwart sowie dem Bundesspielausschuss und dem Beach-Volleyball-Ausschuss,
- d) Ansprechpartner der DVJ für die Bundesjugendtrainer Beach und die Jugendnationalkader Beach,
- e) Kontakt zu den Beachwarten/Jugendbeachwarten der einzelnen Landesverbände,
- f) Unterstützung bei Sichtungsmaßnahmen Beach auf Ebene des DVV sowie in den einzelnen Landesverbänden,
- g) Kontaktpflege zu dem vom BSRA benannten Ansprechpartner Beach.

4.7 Finanzwart

Aufgaben des Finanzwartes sind u.a.:

- a) Verwaltung der Finanzen der DVJ. Hinsichtlich der Gesamtrechnungslegung durch den DVV arbeitet er eng mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied des DVV zusammen.
- b) Er nimmt die Abrechnung der DVJ vor.
- c) Er legt dem DVJ-Vorstand einen Haushaltsentwurf auf Basis der durch den DVV zur Verfügung gestellten Finanzmittel für das kommende Kalenderjahr vor.

4.8 Schulsportkoordinator

Aufgaben des Schulsportkoordinators sind u.a.:

- a) Vertretung der DVJ bei der Sitzung der Schulsportbeauftragten,
- b) Ansprechpartner für den Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
- c) Ansprechpartner zur Förderung von Schulprojekten,
- d) Koordinator des Themenfeldes „Schule und Verein“,
- e) Kontakt zu den Schulsportbeauftragten der Landesverbände,
- f) Kontakt zu den Kultusministerien der Länder.

5. Kassenprüfer

Für jede Wahlperiode werden von der ordentlichen Vollversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Sie haben vor der

nächsten ordentlichen Vollversammlung die Kassen- und Vermögensverwaltung der DVJ zu überprüfen (Revision des Kassen- und des Kontobuches) und über ihre Prüfung vor der Vollversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

6. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der DVJ (Jugendreferent, Jugendtrainer Halle/Beach u.a.) werden auf Vorschlag des DVJ-Vorstandes vom DVV eingestellt.

7. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde von der Vollversammlung am 12./13.4.1979 beschlossen und am 22.9.1979 vom Hauptausschuss des DVV bestätigt. Sie tritt am 1.10.1979 in Kraft.

Änderungen erfolgten am 5.11.1983, am 9.11.1985, am 11./12.6.1988, am 23.5.1992, am 11.12.1993, am 10./11.12.1994, am 18.9.1999, am 31.3.2000, am 6./7.12.2003, 6./7.5.2005, 19.09.2009, am 28./29.11.2009, am 16./17.06.2012, am 28.06.2014 und am 28.11.2015.